



Hinweise zur Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen mit dem Fach Sport

1. Berufsqualifikationen als Lehrkraft, die in der EU/EWR oder der Schweiz erworben wurden

Die Anerkennung von Qualifikationen für den Lehrerberuf als Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, die in einem anderen EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz erworben wurden, richtet sich im Freistaat Bayern nach Art. 7 Abs. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) i. V. m. der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer (EGRiLV-Lehrer). Hierin ist die Umsetzung der entsprechenden Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EG Nr. L 255 S. 22) erfolgt.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird die von der Lehrkraft durchlaufene Ausbildung mit der Lehramtsausbildung in Bayern verglichen. Falls wesentliche Ausbildungsunterschiede festgestellt werden, können die Unterschiede durch Absolvieren eines Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden. Die Wahl der Ausgleichsmaßnahme trifft der Antragsteller.

Da die Ausbildungsstruktur für das Lehramt an den Schulen Bayerns im Grundsatz davon ausgeht, dass die Lehrkraft mindestens in zwei Fächern ausgebildet ist, ist bei einem Vergleich mit Ausbildungen anderer Länder, die nur ein Unterrichtsfach umfassen, und der Ausbildung im Freistaat Bayern mit wesentlichen Defiziten zu rechnen. Eine Anerkennung der Berufsqualifikation als Lehrkraft setzt somit bei Lehrkräften, die nur in einem Fach eine entsprechende Hochschulqualifikation nachweisen können, je nach Schulart immer die Nachqualifikation in mindestens einem weiteren Fach voraus.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit der Anerkennung der Qualifikation für das Lehramt nicht zwangsläufig die Übernahme in den staatlichen Schuldienst verbunden ist. Diese hängt vielmehr von der Einstellungssituation des jeweiligen Jahres, in dem die Einstellung beantragt wird, und von der Erfüllung der

Einstellungsvoraussetzungen ab. Wertvolle Hinweise zur aktuellen Einstellungssituation können der Prognose zum Lehrerbedarf in Bayern entnommen werden, die im Internetauftritt des Staatsministeriums unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/stellen.html> eingestellt ist.

→ **Liste der erforderlichen Unterlagen** (siehe [PDF-Dokument](#))

→ **Formblatt** zur Darstellung des Ausbildungsumfangs im Bereich Sport für das Anerkennungsverfahren von Lehrkräften aus der EU/EWR/Schweiz mit einer Lehramtsqualifikation im Fach Sport (siehe [PDF-Dokument](#))

2. Berufsqualifikationen als Lehrkraft, die außerhalb der EU/EWR bzw. der Schweiz erworben wurden

Ein Anerkennungsverfahren kann bei Lehramtsqualifikationen, die außerhalb der EU/EWR bzw. der Schweiz erworben wurden, aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht eröffnet werden.

3. Beschäftigungsmöglichkeiten an Schulen als freiberuflicher Sportlehrer ohne anerkannte Lehramtsqualifikation im Fach Sport

Falls Sie über einen Hochschulabschluss verfügen, der Sie in Ihrem Heimatland berechtigt, Sportunterricht an Schulen zu erteilen, für Sie aber ein Anerkennungsverfahren nicht möglich ist (siehe Punkt 2) bzw. eine Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation als Lehrkraft umfangreiche fachliche Nachqualifikationen voraussetzen würde (siehe Punkt 1), ist für Sie eine zeitlich befristete Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst in Bayern als Aushilfslehrkraft bzw. eine Beschäftigung an einer Privatschule möglich, sofern

- a) keine laufbahnmäßig ausgebildeten Sportlehrkräfte zur Verfügung stehen und
- b) das Studium bzw. die Ausbildung der freiberuflichen „Sportlehrkraft“ den Anforderungen des schulischen Sportunterrichts soweit entspricht, dass eine derartige Tätigkeit genehmigt werden kann.

Die Überprüfung hinsichtlich einer Verwendung im schulischen Sportunterricht nimmt auf Antrag der Schule bzw. ihres Trägers, bei der eine Tätigkeit angestrebt wird, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor. Die genannten Beschäftigungsverhältnisse werden nicht zentral vom Staatsministerium vergeben. Interessenten können sich direkt an einer Schule oder ggf. über ein entsprechendes [Portal](#) im Internet bewerben.

Die Möglichkeit einer dauerhaften Verwendung im staatlichen Schuldienst Bayerns besteht für Sie ohne eine entsprechende Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation als Lehrkraft mit dem Fach Sport nicht.

Nähere Informationen finden Sie im [Informationsblatt](#) „Hinweise für die Verwendung freiberuflicher Sportlehrer im Sportunterricht an bayerischen Schulen“.